

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 385/13 B

L 18 AS 1755/13 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 150 AS 30100/09 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Berlin Pankow,
Storkower Straße 133, 10407 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. November 2013 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 9. August 2013 und die Revision des
Klägers gegen den bezeichneten Beschluss werden als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung dieser Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Dr. G beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten dieses Rechtsmittelverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger macht einen Anspruch auf kostenaufwändige Ernährung für die Zeit vom 1.5.2008 bis 30.4.2009 geltend. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen, das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung als unzulässig verworfen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde "bzw." Revision. Zugleich hat er für beide Verfahren einen Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) gestellt, obgleich er der Ansicht ist, sich als "Völkerrechtssubjekt" vor dem Bundessozialgericht (BSG) selbst vertreten zu können. Außerdem hat er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, weil er aus gesundheitlichen Gründen an der Einhaltung der Rechtsmittelfrist gehindert gewesen sei.

II

- 3 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde ist zu verwerfen, weil sie nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden ist (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Auf dieses zulässige gesetzliche Erfordernis ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung zu dem Beschluss des LSG hingewiesen worden. Soweit der Kläger darüber hinaus in seinem Beschwerdeschriftsatz auch Revision einlegt, ist diese ebenfalls ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG). Die Revision ist bereits nicht statthaft, weil sie entgegen § 160 Abs 2 SGG weder in dem Beschluss des LSG noch durch einen Beschluss des BSG nach § 160a Abs 4 Satz 1 SGG zugelassen worden ist.
- 4 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH für eine Nichtzulassungsbeschwerde bzw Revision ist abzulehnen, weil die Voraussetzungen der Bewilligung von PKH und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts nicht vorliegen. Nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes sind sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung <ZPO>), dh mit dem durch die PKH-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist einzureichen, es sei denn, ein Antragsteller war hieran ohne Verschulden gehindert (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BSG, Beschluss vom 3.4.2001 - B 7 AL 14/01 B; BGH, VersR 1981, 884; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG, NJW 2000, 3344). Der Kläger hat die Erklärung nicht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am Freitag, dem 13.9.2013 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, §§ 177, 180 ZPO), vorgelegt. Das LSG hat den Kläger in der



Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses mit Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das PKH-Gesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Hieran war er nicht gehindert. Der allgemeine Hinweis auf gesundheitliche Gründe ist nicht ausreichend.

- 5 Im Übrigen wäre der PKH-Antrag aber auch abzulehnen gewesen, weil ungeachtet der Frage der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG iVm § 114 ZPO). Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Aus dem Vortrag des Klägers unter Heranziehung der Gerichtsakten ist das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision nicht zu erkennen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

